

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1958	Berlin, den 25. Januar 1958	Np. I
Tag	Inhalt	Seite
16.12.57	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Statut der Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt Hoyerswerda	1
11.12.57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Preß-, Schnitt-, Stanzwerkzeuge und Vorrichtungen	1
12.12.57	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957	2
28.12.57	Anordnung Nr. 57 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	6

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über das Statut der
Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt
Hoyerswerda.**

Vom 16. Dezember 1957

§ 1

Die Anordnung vom 14. Mai 1956 über das Statut der Zentralen Ailfbauleitung für die Wohnstadt Hoyerswerda (GBL II S. 189) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.
Berlin, den 16. Dezember 1957

**Der Minister für Aufbau
Winkler**

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Preß-,
Schnitt-, Stanzwerkzeuge und Vorrichtungen.**

Vom 11. Dezember 1957

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Preß-, Schnitt-, Stanzwerkzeuge und Vorrichtungen (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Preß-, Schnitt-, Stanzwerkzeugen und Vorrichtungen zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 11. Dezember 1957

**Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich**

Anlage
zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für Preß-, Schnitt-, Stanzwerkzeuge und Vorrichtungen**

§ 1

V ertragsabschluß

(1) An ein Angebot ist der Lieferer nur gebunden, wenn sich der andere Teil unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen, dazu äußert. Die Angebotsunterlagen verbleiben im Eigentum des Lieferers.

(2) Hat der Besteller Entwürfe oder Konstruktionszeichnungen angefordert, so werden diese auch dann berechnet, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

§ 2.

**Genehmigung von Konstruktionszeichnungen
und der Ausfallmuster**

Vom Lieferer angefertigte Konstruktionszeichnungen und Ausfallmuster sind vom Besteller binnen zwei Wochen nach Eingang zu überprüfen. Die Zeichnungen und Ausfallmuster gelten als genehmigt, wenn der Besteller innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhebt.

§ 3

Bereitstellung technologischer Unterlagen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer die erforderlichen technologischen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zwecke ist zwischen Lieferer und Besteller ein Termin zu vereinbaren, zu dem die technologischen Unterlagen dem Lieferer übergeben sein müssen.

(2) Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach und kann der Lieferer aus diesem Grunde den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so ist ein neuer Liefertermin zu vereinbaren.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober—November—Dezember 1957

- 1. FEB 1958